

Credit Linked Note in CHF auf Zurich Insurance

Coupon: 2.3719% p.a.

Endgültige Bedingungen (Final Terms)

SSPA-Bezeichnung TCM – Triparty Collateral Management
Credit Linked Notes (1400)

Kontakt
+41 58 283 59 15
www.derinet.com

Diese Finanzinstrumente gelten in der Schweiz als strukturierte Produkte. Sie sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und unterstehen deshalb nicht der Bewilligung und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

Der Anleger trägt das Ausfallrisiko der Emittentin. Diese Ausfallrisiken werden durch die TCM-Besicherung lediglich vermindert.

Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu dem Prospekt zu verstehen. Der Anlageentscheid muss sich nicht auf die Zusammenfassung, sondern auf die Angaben des gesamten Prospekts stützen. Der jeweilige Emittent kann für den Inhalt der Zusammenfassung nur dann haftbar gemacht werden, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Wichtige Angaben zu den Effekten

Emittentin	Bank Vontobel AG, Zurich (Moody's Langfristiges Depositenrating: Aa3)
Lead Manager	Bank Vontobel AG, Zurich
ISIN / Valorennummer / Symbol	CH1293290834 / 129329083 / YCHANV
SSPA-Bezeichnung	Credit Linked Notes (1400), vgl. auch www.sspa.ch
Anfangsfixierung	26. September 2023
Liberierung	03. Oktober 2023
Schlussfixierung	25. Dezember 2028
Rückzahlungstag	04. Januar 2029
Rückzahlung	siehe "Rückzahlung" unten
Abwicklungsart	Barabgeltung

Wichtige Angaben zum Angebot oder zur Zulassung zum Handel

Emissionspreis	100.00% des Nennwerts
Nennwert	CHF 1'000.00
Emissionsvolumen	CHF 25'000'000, mit Erhöhungsmöglichkeit
Minimale Investition	CHF 1'000.00 Nennwert
Beginn des öffentlichen Angebots	26. September 2023
Ende des öffentlichen Angebots	Das Öffentliche Angebot der Effekten endet mit dem Ende der Laufzeit der Effekten oder – sofern nicht spätestens bis zum letzten Tag der Gültigkeit des Basisprospekts ein Nachfolge-Basisprospekt genehmigt und veröffentlicht wurde – mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gemäss Artikel 55 FIDLEG
Angebotstyp	Öffentliches Angebot in der Schweiz mit Hinterlegung und Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen bei der Prüfstelle (SIX Exchange Regulation)
Verkaufsrestriktionen	USA, US-Personen / EWR / Grossbritannien / Dubai/DIFC, weitere Verkaufsrestriktionen finden sich im Basisprospekt
Kotierung / Zulassung zum Handel	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt.
Sekundärmarkthandel	Die Emittentin oder der Lead Manager beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen, einen Sekundärmarkt während der gesamten Laufzeit zu stellen. Indikative Tageskurse dieses Produktes sind über www.derinet.com erhältlich.

Produktbeschreibung

Das Produkt ist mit der Bonität eines oder mehrerer Referenzschuldner verbunden. Anleger können einen oder mehrere Couponbeträge erhalten, und das Produkt wird am Rückzahlungstag zum Nennwert zurückgezahlt, sofern kein Kreditereignis in Bezug auf mindestens einen Referenzschuldner während der Kreditereignis-Beobachtungsperiode eintritt. Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses, wird die Emittentin das Produkt vorzeitig zurückzahlen wie unter Rückzahlung beschrieben. In einem solchen Fall erleiden Anleger möglicherweise einen erheblichen Verlust ihres angelegten Kapitals. Strukturierte Produkte mit "TCM – Triparty Collateral Management" (TCM) sind gemäss den Bestimmungen des TCM-Sicherungsvertrages besichert. Der Abschnitt „Besicherung“ (siehe unten) enthält ausführlichere Informationen hierzu.

Produktbedingungen

ISIN / Valorennummer / Symbol	CH1293290834 / 129329083 / YCHANV	
Emissionspreis	100.00% des Nennwerts	
Nennwert	CHF 1'000.00	
Referenzwährung	CHF; Emission, Handel und Rückzahlung erfolgen in der Referenzwährung	
Referenzschuldner	Zurich Insurance Co.	
Anfangsfixierung	26. September 2023	
Liberierung	03. Oktober 2023	
Letzter Handelszeitpunkt	22. Dezember 2028 (17:00 Uhr Ortszeit Zürich)	
Schlussfixierung	25. Dezember 2028	
Rückzahlungstag	04. Januar 2029	
Couponzahlung	Anleger erhalten Couponzahlungen an den jeweiligen Couponzahlungstagen, sofern während der Kreditereignis-Beobachtungsperiode nicht ein Kreditereignis eintritt (siehe "Feststellung eines Kreditereignisses" unten) und der Emittent sein Recht zur vorzeitigen Kündigung nicht ausübt (siehe "Kündigungsrecht des Emittenten" unten).	
Coupon	2.3719% p.a. (Auszahlung gemäss "Couponzahlungen")	
	Coupon-Zahlungstage	Coupon
	04. Januar 2024	0.6127%
	06. Januar 2025	2.4114%
	05. Januar 2026	2.4049%
	04. Januar 2027	2.4049%
	04. Januar 2028	2.4049%
	04. Januar 2029	2.4114%
Zinskonvention	Act/360 (modified following, adjusted)	
Kalender	Zurich für Couponzahlungen, Zurich für Fixierung des Referenzzinses	

Rückzahlung

Rückzahlung	Das Strukturierte Produkt wird am Rückzahlungstag zu 100.00% des Nennwerts zurückgezahlt, sofern während der Kreditereignis-Beobachtungsperiode kein Kreditereignis eintritt (siehe "Feststellung eines Kreditereignisses" unten) und der Emittent sein Recht zur vorzeitigen Kündigung nicht ausübt (siehe "Kündigungsrecht des Emittenten" unten).
Feststellung eines Kreditereignisses	Die Feststellung eines Kreditereignisses durch die Berechnungsstelle erfolgt auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen, einschließlich Bekanntmachungen der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (ISDA). Bei Feststellung des Vorliegens eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner durch die Zahl- und Berechnungsstelle: i) werden ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Zahlungen aus dem Strukturierten Produkt erfolgen; ii) wird die Emittentin ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner innerhalb von 5 Bankarbeitstagen publizieren; iii) wird die Berechnungsstelle den prozentualen Rückzahlungsfaktor bestimmen, indem sie sobald als praktikabel und nach eigenem sachgemäßem Ermessen, unter Berücksichtigung allfälliger Marktpraktiken wie z.B. Ergebnisse einer Auktion, die von der International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) oder einem im Auftrag von ISDA handelnden Unternehmen durchgeführt wurde, oder eine anderweitige von ISDA getroffene Feststellung zum Marktwert, denjenigen Anteil am Nominalwert der Referenzanleihe festlegt, der dem Marktwert der Referenzanleihe nach Eintritt des Kreditereignisses entspricht. Im Übrigen wird die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen den Marktwert der Referenzanleihe auf der Grundlage eingeholter Quotierungen bestimmen. Den derart bestimmten prozentualen Rückzahlungsfaktor, entsprechend dem jeweiligen Anteil am Nominalwert der Referenzanleihe, wird die Berechnungsstelle sobald wie möglich publizieren; iv) wird das Strukturierte Produkt am Barrückzahlungstag zum Liquidationsbetrag (wie weiter unten definiert) zurückbezahlt. Eine solche Rückzahlung erfolgt unabhängig davon, ob das

	entsprechende Kreditereignis nach dessen Feststellung durch die Berechnungsstelle weiterbesteht
Liquidationsbetrag	Der auf die Referenzwährung lautende Liquidationsbetrag wird von der Berechnungsstelle in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt und entspricht dem Nennwert multipliziert mit dem von der Berechnungsstelle gemäss den obigen Bestimmungen ermittelten prozentualen Rückzahlungsfaktor, mindestens null. Die Berechnungsstelle wird sich um schnellstmögliche und interesseswahrende Feststellung des Liquidationsbetrages bemühen.
Kreditereignis	Die Berechnungsstelle stellt fest, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, wenn 1) der Referenzschuldner nicht in der Lage ist, einen fälligen Zins, eine fällige Rückzahlung oder eine andere fällige Zahlung gemäss den für die entsprechende Referenzanleihe geltenden Bestimmungen und Bedingungen zu leisten; oder 2) ein Ereignis eingetreten ist, infolgedessen sich Zahlungen (Zinszahlungen, Rückzahlungen oder andere Zahlungen) verzögern oder sich Veränderungen im Vergleich zu den für die entsprechende Referenzanleihe geltenden Bestimmungen und Bedingungen ergeben, oder 3) ein Kreditereignis (wie in den ISDA-Definitionen definiert) in Bezug auf die entsprechende Referenzanleihe oder den entsprechenden Referenzschuldner eingetreten ist, oder 4) ein anderes Ereignis in Bezug auf den entsprechenden Referenzschuldner eingetreten ist, das möglicherweise zu einem Zahlungsausfall oder einer verspäteten Zahlung geschuldeter Beträge führt. Wenn ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere der Referenzschuldner eintritt, wird dieser im Index nicht ersetzt. Der Index-Sponsor veröffentlicht eine neue Version des Index mit einer Gewichtung von Null für den Betroffenen Referenzschuldner.
Kreditereignis-Beobachtungsperiode	Entspricht der Periode von (und einschliesslich) dem Tag, welcher 60 Kalendertage vor dem Tag der Anfangsfixierung liegt, bis zu (und einschliesslich) dem Verlängerungstag [Extension Date] (wie in den ISDA-Definitionen definiert). Zwecks Festlegung des Verlängerungstags und der Mitteilungsperiode für die Kreditereignis-Beobachtungsperiode (sofern definiert) entspricht der 25. Dezember 2028 dem vorgesehenen Fälligkeitstag [Scheduled Termination Date] (wie in den ISDA-Definitionen definiert).
Verschiebung/Aussetzung von Zahlungen	Die Berechnungsstelle darf die Zahlung jeglicher fälligen Beträge (Coupon- und Rückzahlungsbeträge) im Rahmen dieses Strukturierten Produkts verschieben oder aussetzen, falls sie nach alleinigem und absolutem Ermessen festgestellt hat, dass ein Kreditereignis oder ein potenzielles Kreditereignis (darunter unter anderem ein potenzieller Zahlungsausfall) eingetreten ist, eingetreten sein könnte oder in Kürze eintreten könnte, oder falls eine Anfrage beim entsprechenden Credit Derivatives Determinations Committee der ISDA in Bezug auf den Eintritt eines Kreditereignisses noch offen ist.
Barrückzahlungstag	10 Bankarbeitstage nach Publikation des prozentualen Rückzahlungsfaktors.
Austausch der Referenzanleihe	Der Emittent hat ein bedingungsloses Recht („Austauschrecht des Emittenten“), eine Referenzanleihe unangekündigt gegen eine andere Schuldverschreibung („Ersatz-Referenzanleihe“), welche durch denselben Referenzschuldner oder dessen Nachfolger ausgegeben wurde, auszutauschen. Falls keine entsprechende Ersatz-Referenzanleihe gefunden werden kann, darf der Emittent das Kündigungsrecht des Emittenten ausüben. Andernfalls bleibt das Produkt weiterhin bestehen. Der Emittent darf das Austauschrecht des Emittenten mehrfach in Bezug auf denselben Referenzschuldner bzw. verschiedene Referenzschuldner ausüben. Der Emittent darf das Austauschrecht des Emittenten (unter anderem) in folgenden Fällen ausüben: a) Referenzschuldner-Rückrufereignis, oder b) Kapitalmassnahme in Bezug auf eine Referenzanleihe (ausgenommen Kreditereignisse in Bezug auf Referenzschuldner, wie hierin definiert), oder c) Umstrukturierung in Bezug auf eine Referenzanleihe (ausgenommen Kreditereignisse in Bezug auf Referenzschuldner, wie hierin definiert), oder d) ordentliche Rückzahlung einer Referenzanleihe.
Kündigungsrecht des Emittenten	Der Emittent hat das Recht, durch entsprechende Publikation (siehe „Publikation von Mitteilungen und Anpassungen“ unten) jederzeit die vorzeitige Rückzahlung aller Zertifikate zu veranlassen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht des Emittenten in folgenden Fällen ausüben (nicht abschliessende Aufzählung): Annahme oder Anpassung eines unmittelbar oder mittelbar anwendbaren Gesetzes bzw. einer unmittelbar oder mittelbar anwendbaren Rechtsvorschrift (einschliesslich steuerrechtlicher Bestimmungen, ohne darauf beschränkt zu sein) und Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer anwendbaren Rechtsvorschrift bzw. diesbezügliche Mitteilung durch ein Gericht, einen Gerichtshof oder eine zuständige Aufsichtsbehörde. In der Kündigungsmitteilung sind der Tag der Schlussfixierung und der entsprechende Tag der vorzeitigen Rückzahlung anzugeben. Im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts des Emittenten erhält der Anleger am Tag der vorzeitigen Rückzahlung den Liquidationsbetrag (von der Berechnungsstelle festgelegter prozentualer Rückzahlungsfaktor, wie oben beschrieben), und das Produkt wird beendet. Der Anleger hat keinerlei Anspruch auf laufende und künftige Couponzahlungen.
Referenzschuldner-Rückrufereignis	Bedeutet jegliche Rückzahlung (ganz oder teilweise) einer Referenzanleihe durch den Referenzschuldner (z.B. durch Ausübung einer Rückzahlungsoption, eines Rückzahlungs- oder eines Ausübungsrechts, ausgenommen die ordentliche Rückzahlung bei Verfall im Zusammenhang mit einem Referenzschuldner-Rückrufereignis), wie von der Berechnungsstelle nach alleinigem und absolutem Ermessen festgestellt.
Nachfolger	Wie in den ISDA-Definitionen (im Abschnitt «Eintrittsdefinition von Kreditereignissen») definiert. Gemäss den ISDA-Definitionen kann ein Referenzschuldner Nachfolger eines anderen Referenzschuldner-Nachfolgers werden, bei dem es sich um einen Betroffenen Referenzschuldner handeln kann, und umgekehrt. Falls es sich bei einem Nachfolger um einen Betroffenen Referenzschuldner handelt, kann wiederum bei diesem Nachfolger ein Kreditereignis eintreten.

ISDA-Definitionen

Die auf der Website der ISDA www.isda.org (bzw. einer Nachfolge-Website mit den entsprechenden ISDA-Definitionen) veröffentlichten ISDA-Definitionen für Kreditderivate 2014 («2014 ISDA Credit Derivatives Definitions»). Bitte beachten Sie, dass Sie die ISDA-Definitionen nicht kostenlos beziehen, sondern nur persönlich in den Geschäftsräumen der Berechnungsstelle einsehen können.

Die Berechnungsstelle ist dazu berechtigt (jedoch nicht dazu verpflichtet), die ISDA-Definitionen künftig entsprechend zu ersetzen oder anzupassen, sobald die ISDA eine neuere Version oder Ergänzungen zur aktuellen Version dieser Bestimmungen veröffentlicht hat.

Die ISDA-Definitionen sollen nur dann zur Anwendung kommen, soweit diese dazu benötigt werden, um die in diesem Termsheet verwendeten gross geschriebenen Begriffe zu definieren, sofern diese noch nicht in der Produktdokumentation definiert sind und hierin nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Zudem sollen die Begriffe, welche in den ISDA-Definitionen definiert sind, jedoch in diesem Termsheet anders bezeichnet oder definiert werden, für die Anwendbarkeit oder Auslegung der ISDA-Definitionen in Übereinstimmung mit deren in diesem Termsheet verwendeten Begriffen und Definitionen ausgelegt werden.

Besicherung

TCM – Sicherungsvertrag

Die Besicherung zugunsten der Inhaber der Strukturierten Produkte (die "Sicherheitennehmer") beruht auf den Bestimmungen des TCM Security Agreements (three party agreement) („TCM-Sicherungsvertrag“) vom 25. März 2022 zwischen der Bank Vontobel AG, als Emittentin ("Sicherheitensteller"), der SIX Repo AG, die als direkter Stellvertreter für und im Namen der Sicherheitennehmer handelt und der SIX SIS AG (Verwahrstelle und Sicherheitenverwalter, zusammen der "Sicherheitenverwalter").

Der Sicherheitensteller stellt entsprechende Sicherheiten zur Verfügung. Diese Sicherheiten werden zu Gunsten der Anleger, die zu diesem Zweck vom Sicherheitennehmer vertreten werden, verpfändet. Die Sicherheiten werden dazu verwendet, die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber Anlegern im Falle von Insolvenz- bzw. ähnlichen Ereignissen (z.B. Zahlungsausfall, Restrukturierung, Liquidation, etc.) oder im Falle der Unterbesicherung zu erfüllen. Die Sicherheiten werden vom Sicherheitensteller ausgewählt und bei der SIX SIS AG auf einem segregierten TCM-Konto und -Depot im Namen des Sicherheitenstellers hinterlegt. SIX SIS AG erledigt die Konto- und Depotverwaltung während die Sicherheiten zu Gunsten der Anleger verpfändet sind.

Die Kosten der Besicherung (inkl. Leihkosten für die notwendigen Sicherheiten) werden bei der Preisstellung für die Strukturierten Produkte berücksichtigt und damit indirekt von den Anlegern getragen.

Der Basisprospekt enthält ausführlichere Informationen über TCM für potenzielle Anleger. Eine Kopie des TCM-Sicherungsvertrags ist kostenlos bei der Emittentin erhältlich oder kann von der Bank Vontobel AG (Bleicherweg 21, CH-8022 Zurich oder per Telefon (+41 (0)58 283 59 15) oder via E-Mail (zertifikate.ch@vontobel.com) bezogen werden.

Parteien

Emittentin	Bank Vontobel AG, Zurich (Moody's Langfristiges Depositenrating: Aa3)
Lead Manager	Bank Vontobel AG, Zurich
Zahl- und Berechnungsstelle	Bank Vontobel AG, Zurich
Aufsicht	Die Bank Vontobel AG ist als Bank in der Schweiz zugelassen und untersteht der prudentiellen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

Kosten und Gebühren

Vertriebsvergütung	Im Emissionspreis sind keine Vertriebsvergütungen enthalten. Vertriebsvergütungen können als Preisnachlass auf den Emissionspreis gewährt oder als einmalige und/ oder periodische Zahlung an einen oder mehrere Finanzintermediäre gewährt werden.
--------------------	---

Weitere Informationen

Emissionsvolumen	CHF 25'000'000, mit Erhöhungsmöglichkeit
Titel	Die Strukturierten Produkte werden als nicht verurkundete Wertrechte der Emittentin emittiert. Keine Urkunden, kein Titeldruck.
Verwahrungsstelle	SIX SIS AG
Clearing / Settlement	SIX SIS AG, Euroclear Brussels, Clearstream (Luxembourg)
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich 1, Schweiz
Publikation von Mitteilungen und Anpassungen	Alle die Produkte betreffenden Mitteilungen an die Investoren und Anpassungen der Produktbedingungen (z.B. aufgrund von Corporate Actions) werden unter der zum Produkt gehörenden "Produktgeschichte" auf www.derinet.com publiziert. Bei an der SIX Swiss Exchange kotierten Produkten erfolgt die Publikation zudem nach den geltenden Vorschriften unter www.six-swiss-exchange.com .
Nachhaltigkeitseinstufung des Produkts	Zum Zeitpunkt der Emission ist das Produkt nicht als Produkt mit Nachhaltigkeitsmerkmalen eingestuft.
Sekundärmarkthandel	Die Emittentin oder der Lead Manager beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen, einen Sekundärmarkt während der gesamten Laufzeit zu stellen. Indikative Tageskurse dieses Produktes sind über www.derinet.com erhältlich.
Preisstellung	Die Preisstellung im Sekundärmarkt erfolgt "clean", d.h. der aufgelaufene Zins ist im Preis nicht inbegriffen.
Kotierung / Zulassung zum Handel	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt.
Minimale Investition	CHF 1'000.00 Nennwert

Minimale Handelsmenge

CHF 1'000.00 Nennwert

Steuerliche Behandlung in der Schweiz

Einkommensteuer	Die Couponzahlungen unterliegen für Privatinvestoren in der Schweiz am jeweiligen Fälligkeitstermin der Einkommenssteuer.
Verrechnungssteuer	Die (gesamten) Couponzahlungen unterliegen der Verrechnungssteuer.
Umsatzabgabe	Sekundärmarkttransaktionen unterliegen der schweizerischen Umsatzabgabe (TK22).
Allgemeine Hinweise	Transaktionen und Zahlungen im Rahmen dieses Produkts können sonstigen (ausländischen) Transaktionssteuern, Abgaben und/ oder Quellensteuern unterliegen, insbesondere einer Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code). Sämtliche Zahlungen aus diesem Produkt erfolgen nach Abzug allfälliger Steuern und Abgaben. Die erwähnte Besteuerung ist eine unverbindliche und nicht abschliessende Zusammenfassung der geltenden steuerlichen Behandlung für Privatanleger mit Wohnsitz in der Schweiz. Die spezifischen Verhältnisse des Anlegers sind dabei jedoch nicht berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die schweizerische und/oder ausländische Steuergesetzgebung bzw. die massgebliche Praxis schweizerischer und/oder ausländischer Steuerverwaltungen jederzeit ändern oder weitere Steuer- oder Abgabepflichten vorsehen können (möglicherweise sogar mit rückwirkender Wirkung). Potentielle Anleger sollten die steuerlichen Auswirkungen von Kauf, Besitz, Verkauf oder Rückzahlung dieses Produkts in jedem Fall durch ihre eigenen Steuerberater prüfen lassen, insbesondere die Steuerauswirkungen unter einer anderen Rechtsordnung.

Beschreibung des Referenzschuldners und der Referenzanleihe

Referenzschuldner	Zurich Insurance Co.	
Referenzanleihe	Bezeichnung:	CHF 1% Zurich Insurance Co 30.10.2028
	Identifikation:	ISIN CH0398633542 / Bloomberg <CH0398633542 Corp>
	Rating:	S&P AA- (Quelle: Bloomberg)
	Rückzahlung:	30. Oktober 2028

Gewinn- und Verlustaussichten

An einen Referenzschuldner gebundene Strukturierte Produkte

Anleger müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sich die Bindung an die Kreditwürdigkeit des Referenzschuldners negativ auf den Wert der an einen Referenzschuldner gebundenen Strukturierten Produkte auswirken kann, und zwar dann, wenn ein Kreditereignis eintritt, bei dem für die Strukturierten Produkte eine vorzeitige Rückzahlung erfolgt. Der nach der Feststellung oder dem Eintritt eines solchen Kreditereignisses an den Anleger zurückgezahlte Liquidationsbetrag kann deutlich unter dem Ausgabepreis und in Extremfällen sogar bei Null liegen. Dieser Fall kann auch dann eintreten, wenn ein vergleichbares Strukturiertes Produkt, das nicht an ein Kreditrisiko bezüglich eines Referenzschuldners gebunden ist, einen deutlich höheren Marktwert besitzt.

Vorausgesetzt, dass bezüglich des Referenzschuldners kein Kreditereignis eingetreten ist, ergibt sich die folgende Gewinn- und Verlustprognose für das Produkt:

Diese Produkte bieten die Möglichkeit, von relativ hohen Couponzahlungen zu profitieren. Die Rückzahlung von 100% des Nennwerts in der Referenzwährung ist an den Nichteintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner gebunden. Die grösstmögliche Rendite ist auf die Höhe der Coupons begrenzt. Anleger müssen dabei jedoch auch berücksichtigen, dass diese bedingte Rückzahlung von 100% des Nennwerts nur bei Fälligkeit greift. Während der Laufzeit kann der Wert unter den Rückzahlungspreis fallen.

Bedeutende Risiken für Anleger

Risiken im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner

Bei an einen Referenzschuldner gebundenen Strukturierten Produkten handelt es sich um äusserst ausgeklügelte und komplexe Finanzprodukte, die ein besonderes Verständnis des Produkts und des damit verbundenen Risikos erfordern. Anlegern wird deshalb dringend empfohlen, sich vorab eingehend über Anlagen in Strukturierten Produkten zu informieren, die an die Kreditwürdigkeit eines Referenzschuldners gebunden sind, indem sie sich von einem Fachmann über die Risiken aufklären lassen, die mit dem spezifischen Produkt und insbesondere mit dem jeweiligen Referenzschuldner verbunden sind.

Der Wert dieser Anlage und die Höhe der Rückzahlung hängen unter anderem vorwiegend von der Kreditwürdigkeit des Referenzschuldners ab. An einen Referenzschuldner gebundene Strukturierte Produkte sind weder durch den Referenzschuldner garantiert noch durch Verbindlichkeiten des Referenzschuldners gesichert.

Wenn die Berechnungsstelle gemäss den Produktbedingungen feststellt, dass hinsichtlich des Referenzschuldners ein Kreditereignis eingetreten ist, haben die Eigner von an einen Referenzschuldner gebundenen Strukturierten Produkten bei jeglichen Verlusten, die sie durch an sie zurückgezahlte Liquidationsbeträge (die deutlich unter dem Ausgabepreis und in Extremfällen sogar bei Null liegen können) erleiden, keinerlei rechtliche Handhabe, um gegenüber dem Referenzschuldner Regressforderungen geltend zu machen.

Nachdem die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass bezüglich des Referenzschuldners ein Kreditereignis eingetreten ist, können die Anleger nicht mehr von einer künftigen positiven Entwicklung der Kreditwürdigkeit des betreffenden Referenzschuldners profitieren. Insbesondere lassen

sich die Folgen eines gemäss den Produktbedingungen von der Berechnungsstelle festgestellten Kreditereigniseintritts nicht rückgängig machen. Demzufolge werden Anleger, d.h. im Fall einer Umstrukturierung als Beispiel für ein eingetretenes Kreditereignis, nicht am entsprechenden Umstrukturierungsprozess beteiligt und sind nicht dazu befugt, Rechtsmittel gegen Bestandteile des Umstrukturierungsprozesses einzulegen. Deshalb kann eine Anlage in an einen Referenzschuldner gebundene Strukturierte Produkte mit einem höheren Risiko verbunden sein als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners. Falls Umstände oder Ereignisse eintreten, die sich negativ auf die Kreditwürdigkeit oder die Bonität des Referenzschuldners auswirken, aber nicht zum Eintritt eines Kreditereignisses führen, kann der Preis für die an einen Referenzschuldner gebundenen Strukturierten Produkte fallen. Dadurch können Anleger, die ihre an einen Referenzschuldner gebundenen Strukturierten Produkte zu diesem Zeitpunkt verkaufen, hinsichtlich des ursprünglich von ihnen eingesetzten Kapitals einen erheblichen Verlust erleiden.

Währungsrisiken

Wenn der oder die Basiswerte auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Produkts lauten, sollten Anleger berücksichtigen, dass damit Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung oder Währungen abhängt. Dies gilt nicht für währungsgesicherte Produkte (Quanto-Struktur).

Marktrisiken

Die allgemeine Marktentwicklung von Effekten ist insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko), abhängig. Änderungen von Marktpreisen wie Zinssätze, Preisen von Rohwaren oder entsprechende Volatilitäten können die Bewertung des Basiswerts bzw. des Strukturierten Produkts negativ beeinflussen.

Störungsrisiken

Darüber hinaus besteht auch das Risiko von Marktstörungen (wie z.B. Handels- oder Börsenunterbrechungen oder Handelseinstellung), Abwicklungstörungen oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte und/oder deren Börsen oder Märkte, die während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der Strukturierten Produkte auftreten. Solche Ereignisse können sich auf den Rückzahlungszeitpunkt und/oder den Wert der Strukturierten Produkte auswirken.

Im Falle von Handelsbeschränkungen, Sanktionen und ähnlichen Ereignissen ist die Emittentin berechtigt, zum Zwecke der Berechnung des Wertes des Strukturierten Produkts nach eigenem Ermessen die Basiswerte zu ihrem zuletzt gehandelten Preis, zu einem nach eigenem Ermessen festzulegenden oder gar wertlosen Marktwert einzubeziehen und/oder zusätzlich die Preisgestaltung im Strukturierten Produkt auszusetzen oder das Strukturierte Produkt vorzeitig zu liquidieren.

Sekundärmarktrisiken

Die Emittentin oder der Lead Manager beabsichtigen, unter normalen Marktbedingungen regelmässig An- und Verkaufskurse zu stellen. Es besteht jedoch weder seitens der Emittentin noch des Lead Managers eine Verpflichtung gegenüber Anlegern zur Stellung von Kaufs- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Effektenvolumina und es gibt keine Garantie für eine bestimmte Liquidität bzw. einen bestimmten Spread (d.h. Differenz zwischen Kaufs- und Verkaufspreisen), weshalb Anleger nicht darauf vertrauen können, dass sie die Strukturierten Produkte zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Emittentenrisiko

Die Werthaltigkeit von strukturierten Produkten kann nicht nur von der Entwicklung des Basiswertes, sondern auch von der Bonität der Emittentin/ der Garantin abhängen, welche sich während der Laufzeit des strukturierten Produkts verändern kann. Der Anleger ist dem Ausfallrisiko der Emittentin/ Garantin ausgesetzt, welches durch die Besicherung lediglich vermindert wird. Die Besicherung kann nicht alle mit einer Anlage verbundenen Risiken beseitigen. Insbesondere könnten bei Eintritt eines sogenannten Verwertungsfalls Zahlungen an Anleger aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögert sein. Die Berechnung des aktuellen Wert eines Strukturierten Produkts obliegt dem Sicherheitensteller und wird von keiner dritten Stelle überprüft. Aus diesem Grund könnte die Besicherung eines Strukturierten Produkts sich als unzureichend erweisen, falls sich die Berechnung des aktuellen Werts als falsch erweist.

Weitere Hinweise zum Rating der Vontobel Holding AG bzw. der Bank Vontobel AG sowie zur Besicherung sind im "Program" enthalten.

Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten

Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können Interessenkonflikte bestehen, die sich nachteilig auf den Wert der Strukturierten Produkte auswirken können.

Zum Beispiel können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Handels-/ Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert abschliessen oder daran beteiligt sein. Sie können auch andere Funktionen in Bezug auf die Strukturierten Produkte ausüben (z. B. als Berechnungsstelle, Index Sponsor und/ oder Market Maker), die sie in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswerts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können auch nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten. Zu beachten ist ausserdem, dass sich durch die Zahlung von Vertriebsvergütungen und anderer Provisionen an Finanzintermediäre Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Finanzintermediär ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Als Market Maker können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe den Preis der Strukturierten Produkte massgeblich selbst bestimmen und in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren sowie unter Ertragsgesichtspunkten festlegen. Bitte beachten Sie auch die weitere, ausführliche Beschreibung potentieller Interessenkonflikte und deren Auswirkungen auf den Wert der Strukturierten Produkte, wie sie im Basisprospekt enthalten ist.

Verkaufsrestriktionen

Für den Wiederverkauf gekaufte Produkte dürfen in einer Rechtsordnung nicht angeboten werden, wenn dies zur Folge hätte, dass der Emittent verpflichtet wäre, in der betreffenden Rechtsordnung eine weitere Dokumentation zu dem Produkt anzumelden.

Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen dürfen nicht als definitive Richtlinie dafür aufgefasst werden, ob dieses Produkt in der betreffenden Rechtsordnung verkauft werden darf. In anderen Rechtsordnungen können zusätzliche Einschränkungen für das Angebot, den Verkauf oder das Halten dieses Produkts gelten. Anleger in diesem Produkt sollten sich vor dem Weiterverkauf des Produkts von Fachleuten beraten lassen.

USA, US-Personen

Die Effekten sind und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (dem „Securities Act“) registriert und dürfen weder in den USA noch an US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des Securities Act) verkauft oder ihnen angeboten werden.

Weder der Handel mit den Effekten noch die Richtigkeit oder Angemessenheit des Basisprospekts wurden oder werden von der Commodity Futures Trading Commission (Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel) der USA im Rahmen des Commodity Exchange Act (Warenbörsengesetz) oder einer anderen staatlichen Wertpapierkommission genehmigt bzw. bestätigt. Der Basisprospekt darf in den USA weder genutzt noch verteilt werden.

Die Effekten werden weder direkt noch indirekt innerhalb der USA oder an, zugunsten oder für US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des Securities Act) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Jeder Anbieter muss sich verpflichten, die Effekten im Rahmen seiner Vertriebsaktivitäten zu keiner Zeit in den USA oder an, zugunsten oder für US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des Securities Act) anzubieten oder zu verkaufen.

Der hier verwendete Begriff „USA“ bezieht sich auf die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien oder Besitzungen, die Bundesstaaten der Vereinigten Staaten, den District of Columbia sowie jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihre Behörden und Institutionen.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erklärt jeder Effektenanbieter und sichert zu, dass er in dem betreffenden Mitgliedstaat zu keiner Zeit ein öffentliches Angebot für Effekten abgegeben hat und abgeben wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt vorgesehenen Angebots, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, sind, mit Ausnahme von:

- (a) Angeboten an Personen, die in der Prospektverordnung als qualifizierte Anleger definiert wurden, oder
- (b) Angeboten an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine qualifizierten Anleger gemäss der Definition in der Prospektverordnung sind), sofern vorher die Zustimmung des Lead Managers für ein solches Angebot eingeholt wurde, oder
- (c) Angeboten unter anderen Umständen, die unter Artikel 1 (3), 1 (4) und/oder 3 (2) (b) der Prospektverordnung fallen,

sofern ein solches Angebot von Effekten den Emittenten oder Lead Manager nicht dazu verpflichtet, einen Prospekt gemäss Artikel 3 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmung bedeutet der Ausdruck „öffentliches Angebot von Effekten“ in Bezug auf Effekten in einem Mitgliedstaat die Mitteilung in jeglicher Form und auf jegliche Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Effekten enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Effekten zu entscheiden, und der Begriff „Prospektverordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 und schliesst alle relevanten Durchführungsmassnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat ein.

Vereinigtes Königreich

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum sind im Hinblick auf das Vereinigte Königreich folgende Punkte zu beachten.

Jeder Anbieter der Produkte ist verpflichtet, zu erklären und zuzusichern, dass:

- (a) er im Hinblick auf Produkte mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, (i) eine Person ist, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, das Halten, die Verwaltung oder Veräusserung von Anlagen (als Eigenhändler oder Vermittler) umfasst und (ii) die Produkte ausschliesslich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (als Eigenhändler oder Vermittler) Anlagen erwerben, halten, verwalten oder veräussern oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (als Eigenhändler oder Vermittler) Anlagen erwerben, halten, verwalten oder veräussern, wenn die Ausgabe der Produkte andernfalls einen Verstoß gegen Section 19 des Financial Services and Markets Act von 2000 („FSMA“) durch den Emittenten darstellen würde;
- (b) er eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 der FSMA), die er im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Produkten erhalten hat, nur unter solchen Umständen weitergegeben hat oder weitergegeben wird, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf den Emittenten oder (gegebenenfalls) den Garanten anwendbar ist und
- (c) er bei allen seinen Handlungen in Bezug auf Produkte, soweit sie in, aus oder im Zusammenhang mit Grossbritannien erfolgen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

DIFC/Dubai

Dieses Dokument bezieht sich auf eine sog. „Exempt Offer“ in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Market Rules Module (MKT) der Dubai Financial Services Authority (DFSA). Dieses Dokument ist ausschliesslich zum Vertrieb an solche Personen bestimmt, die zu dessen Erhalt gemäss Rule 2.3.1 MKT berechtigt sind; weder darf es an andere Personen weitergegeben werden, noch dürfen sich andere Personen darauf berufen bzw. stützen. Die DFSA trägt keine Verantwortung hinsichtlich einer Überprüfung oder Verifizierung irgendwelcher im Zusammenhang mit Exempt Offers stehender Dokumente. Die DFSA hat dieses Dokument weder überprüft, noch irgendwelche Schritte zur Verifizierung der darin enthaltenen Informationen unternommen, und sie trägt auch keine Verantwortung für solche Massnahmen. Die Effekten, auf welche sich dieses Dokument bezieht, können illiquid und/oder bestimmten Restriktionen bezüglich deren Weiterverkauf unterworfen sein. Potenzielle Käufer der angebotenen Effekten sind gehalten, die Effekten mit der angemessenen Sorgfalt zu validieren bzw. einer eigenen Due Diligence-Prüfung zu unterziehen. Falls Sie die Inhalte dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen autorisierten Finanzberater konsultieren.

Weitere Risikohinweise und Verkaufsrestriktionen

Bitte beachten Sie die weiteren, im Basisprospekt aufgeführten detaillierten Risikofaktoren und Verkaufsrestriktionen.

Rechtliche Hinweise

Produktdokumentation

Dieses Dokument ("Endgültige Bedingungen") enthält die endgültigen Bedingungen für das Produkt. Die Endgültigen Bedingungen, bilden zusammen mit dem "Vontobel Schweizer Basisprospekt für die Emission von Effekten" in der jeweils gültigen Fassung ("Basisprospekt"), die in deutscher Sprache abgefasst sind (fremdsprachige Versionen stellen unverbindliche Übersetzungen dar) die gesamte Dokumentation für dieses Produkt (der "Prospekt") dar, und dementsprechend sollten die Endgültigen Bedingungen immer zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen dazu gelesen werden. Definitionen, die in den Endgültigen Bedingungen verwendet, hierin aber nicht definiert werden, haben die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung. Bei Widersprüchen zwischen diesen Endgültigen Bedingungen und dem Basisprospekt gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die Emittentin und/oder die Bank Vontobel AG ist jederzeit berechtigt, in diesen Endgültigen Bedingungen Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen und redaktionelle Änderungen vorzunehmen sowie widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleger zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, das Produkt zu emittieren. Der Prospekt kann bei der Bank Vontobel AG, Structured Products Documentation, Bleicherweg 21, 8002 Zürich, Schweiz (Telefon: +41 58 283 59 15) bestellt werden und kann darüber hinaus auf der Internetseite www.derinet.com abgerufen werden. Für Publikationen auf anderen Internetplattformen lehnt Vontobel ausdrücklich jede Haftung ab. Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Produkt werden durch die Veröffentlichung, wie im Basisprospekt beschrieben, rechtsgültig gemacht. Bei der Ersetzung des Basisprospektes durch eine Nachfolgeversion des Basisprospektes sind die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der jeweils letzten gültigen Nachfolgeversion des Basisprospektes (jeweils ein "Nachfolge-Basisprospekt") zu lesen, die entweder (i) den Basisprospekt ersetzt hat, oder (ii) falls bereits ein oder mehrere Nachfolge-Basisprospekte zum Basisprospekt veröffentlicht wurden, ist der zuletzt veröffentlichte Nachfolge-Basisprospekt und der Begriff Prospekt entsprechend auszulegen. Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospektes (einschliesslich etwaiger Nachfolgebasisprospekte) zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot der Produkte durch einen Finanzintermediär, der zur Unterbreitung solcher Angebote berechtigt ist, zu.

Weitere Hinweise

Die Aufstellung und Angaben stellen keine Empfehlung auf den aufgeführten Basiswert dar; sie dienen lediglich der Information und stellen weder eine Offerte oder Einladung zur Offertstellung noch eine Empfehlung zum Erwerb von Finanzprodukten dar. Indikative Angaben erfolgen ohne Gewähr. Die Angaben ersetzen nicht die vor dem Eingehen von Derivatgeschäften in jedem Fall unerlässliche Beratung. Nur wer sich über die Risiken des abzuschliessenden Geschäftes zweifelsfrei im Klaren ist und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit gegebenenfalls eintretenden Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen. Weiter verweisen wir auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten», die Sie bei uns bestellen können. Im Zusammenhang mit der Emission und/oder Vertrieb von Strukturierten Produkten können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Rückvergütungen in unterschiedlicher Höhe an Dritte zahlen (Details siehe "Kosten und Gebühren"). Solche Provisionen sind im Emissionspreis enthalten. Weitere Informationen erhalten Sie auf Nachfrage bei Ihrer Vertriebsstelle. Für Fragen zu unseren Produkten stehen wir Ihnen bankwerktags von 08.00-17.00 Uhr telefonisch unter der Nummer +41 58 283 59 15 zur Verfügung. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass alle Gespräche auf diesen Linien aufgezeichnet werden. Bei Ihrem Anruf gehen wir davon aus, dass Sie mit dieser Geschäftspraxis einverstanden sind.

Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Vorbehaltlich der Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen und dem Basisprospekt sind seit dem Stichtag bzw. Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder des Zwischenabschlusses der Emittentin bzw. gegebenenfalls der Garantin keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin bzw. Garantin eingetreten.

Verantwortlichkeit für den Prospekt

Die Bank Vontobel AG übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Zürich, 26. September 2023 / Deritrade-ID: 2200002690
Bank Vontobel AG, Zürich

Für Fragen steht Ihnen Ihr Kundenberater oder Ihre Kundenberaterin gerne zur Verfügung.

Bank Vontobel AG
Gothardstrasse 43, CH-8022 Zürich
Telefon +41 58 283 71 11
Internet: <http://www.derinet.com>

Banque Vontobel SA
Rue du Rhône 31, CH-1204 Genève
Téléphone +41 58 283 26 26
www.derinet.com